

## **Satzung über die Beauftragten für Forschungsangelegenheiten und für Studienangelegenheiten vom 4.5.2021**

Zur Beratung und Unterstützung der Dekanin bzw. des Dekans wurde auf Grundlage der Verfügung des Leiters der Akademie der Polizei mit der Satzung vom 11.6.2019, zuletzt geändert am 7.1.2020 die Funktion einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten für Studienangelegenheiten geschaffen. Mit erneuter Verfügung des Leiters der Akademie der Polizei wurde die Grundlage für die Einrichtung der Funktion einer Beauftragten für Forschungsangelegenheiten gelegt. In diesem Rahmen konkretisiert der Fachhochschulbereich die Bestellung, Aufgaben und Organisation der genannten Beauftragten durch die nachfolgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Am Fachhochschulbereich wird die Funktion einer bzw. eines Beauftragten für Studienangelegenheiten sowie einer bzw. eines Beauftragten für Forschungsangelegenheiten eingerichtet. Die Beauftragten unterstützen die Dekanin oder den Dekan in den Angelegenheiten des Studiums und der Forschung.

(2) Die bzw. der Beauftragte für Forschungsangelegenheiten ist zuständig für die Unterstützung, Förderung und Koordination von Forschungsaktivitäten in der Hochschule. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit in der Forschung einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen, wie auch wissenschaftsnahen Praxisakteuren und -institutionen,
2. die redaktionelle Koordination des Forschungsberichts der Hochschule,
3. die Beratung zu Fragen bezüglich der Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln,
4. die Bereitstellung von Informationen über nationale und internationale Programme zur Forschungsförderung, sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Mitwirkung in der Geschäftsführung der Schriftenreihe der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg,
6. ein regelmäßiger, mindestens jährlicher Bericht im Fachbereichsrat über seine oder ihre Arbeit.

Die oder der Beauftragte für Forschungsangelegenheiten übernimmt die Aufgabe der Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

(3) Die oder der Beauftragte für Studienangelegenheiten ist zuständig für die Förderung, Organisation, Evaluation und Entwicklung der Lehre und des Studiums. Sie oder er ist Ansprechpartnerin bzw. -partner der Studierenden in Fragen des Studiums und der Lehre. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Gewährleistung, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Studienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden,
2. die Erstellung von Vorschlägen (Ausschreibung, Anträge auf Bestellung) für Lehrbeauftragte an den Fachbereichsrat unter Einbezug der Lehrgebietsleitungen bzw. Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren,
3. die Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Lehrveranstaltungen an Lehrende (Auslastung, Abrechnung der Lehrverpflichtung),
4. die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs, insbesondere die Mitwirkung im Qualitätsbeirat,

5. die Unterbreitung von eigenen, sowie Weiterleitung von Vorschlägen der Lehrgebietsleitungen an den Fachbereichsrat für didaktische Fortbildung (inkl. digitaler Lehrformate) für die Dozentinnen und Dozenten auch unter Berücksichtigung,
6. ein regelmäßiger, mindestens jährlicher Bericht im Fachbereichsrat über seine oder ihre Arbeit.

Die oder der Beauftragte für Studienangelegenheiten übernimmt die Aufgaben der oder des Beauftragten für Evaluation nach Maßgabe der Evaluationssatzung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Aufgaben nicht vom Qualitätsbeirat übernommen werden.

## **§ 2 Bestellung und Funktionszeit**

(1) Die Beauftragten sind Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule und werden nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens auf Vorschlag der Dekanin/ des Dekans durch den Fachbereichsrat bestellt.

(2) Die Funktionszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans.

(3) Die Beauftragten können auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fachbereichsrat aus der jeweiligen Funktion entlassen werden.

## **§ 3 Entscheidungskompetenz**

(1) Die Beauftragten nehmen ihren Aufgaben eigenständig wahr.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan kann jede Entscheidung in Absprache mit den Beauftragten an sich ziehen.

## **§ 4 Ressourcen**

(1) Die bzw. der Beauftragte für Studienangelegenheiten wird im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Planungs- und Prüfungsamtes und der Fachstelle der Didaktik und Evaluation der Akademie (AK01) unterstützt.

(2) Die bzw. der Beauftragte für Forschungsangelegenheiten wird im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstelle für Forschung und Internationales der Akademie (AK01) unterstützt.

## **§ 5 Lehrentlastung**

(1) Die bzw. der Beauftragte für Forschungsangelegenheiten erhält eine Lehrentlastung von zwei Semesterwochenstunden.

(2) Die bzw. der Beauftragte für Studienangelegenheiten erhält eine Lehrentlastung von vier Semesterwochenstunden.

(3) § 5 Abs. 2 Satz 3 LVVO findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Inkrafttreten und Geltung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung zur Bestellung der Beauftragten/des Beauftragten für Studienangelegenheiten vom 11.06.2019, zuletzt geändert am 07.01.2020, wird aufgehoben.